

Protokoll der Befahrung am 02.04.2014 zur Übergabe der Bundesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadt Brandenburg an der Havel an den Landesbetrieb Straßenwesen

Teilnehmer:	Frau Mattler	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
	Herr Thiel	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
	Herr Stimm	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
	Herr Döring	Landesbetrieb Straßenwesen, Straßenmeisterei Brandenburg
	Herr Sumpf	Landesbetrieb Straßenwesen, Straßenmeisterei Brandenburg
	Herr Latocha	Bauhof Stadt Brandenburg an der Havel (69)
	Frau Pauluth	Straßenverkehrsbehörde Stadt Brandenburg an der Havel (36)
	Frau Wittek	Straßenverkehrsbehörde Stadt Brandenburg an der Havel (36)

B 102:

Brandenburg (Richtung Fohrde) – Ausfahrt Butterlake:

-separate Aufstellung VZ 240 am Beginn des gemeinsamen Geh- und Radweges vor dem VZ 205



zuständig: 69

Rathenower Landstraße am Ortseingang Brandenburg aus Richtung Fohrde kommend:

-Entfernung VZ 240 in Richtung Brandenburg



zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Rathenower Landstraße Zufahrt gegenüber REPO:

-Anbringung ZZ 1000-31 unter stadteinwärts vorhandenes VZ 240

-Neumarkierung der Fahrbahnbegrenzung über die Zufahrt; nach Ausführung der Markierung Entfernung des vorhandenen VZ 206

-Markierung der Radfahrerfurt über die Zufahrt



zuständig für Verkehrszeichen: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36
zuständig für Markierung: LS nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Rathenower Landstraße stadteinwärts hinter der Einmündung Sophienstraße:

-Anbringung ZZ 1000-31 unter stadteinwärts vorhandenes VZ 240

-zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Rosa-Luxemburg-Allee am Beginn von B 102 kommend:

- die lange Richtungstafel (VZ 625-11) auf der Mittelinsel hinter der Linksabbiegespur ist durch zwei einzelne, aufgelöste VZ 625-10 zu ersetzen



zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Fontanestraße Höhe Parkplatzzufahrt zur Feuerwehr:

- Entfernung VZ 241 in Richtung Zanderstraße (Breite für gegenläufigen, getrennten Geh- und Radweg nicht ausreichend), dafür Anbringung VZ 240 (ZZ 1000-31 bleibt)
- zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Fontanestraße ab Rampe zur Magdeburger Landstraße linksseitig Richtung Feuerwehr:

- Entfernung VZ 241 (an der Rückseite des Tabellenwegweisers), dafür Anbringung VZ 240
- zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Zanderstraße ab Spittastraße linksseitig Richtung Rampe zur Magdeburger Landstraße:

- Entfernung VZ 241 (an der Rückseite des Tabellenwegweisers), dafür Anbringung VZ 240



zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Otto-Sidow-Straße ab Otto-Gartz-Straße in Richtung Bahnhof:

- Aufstellung VZ 237
- zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Am Hauptbahnhof – Bahnhofsvorplatz:

- da die Weiterführung der Radfahrer am Ende des Radweges ab dem Beginn des Bahnhofsvorplatzes von den Beteiligten der Verkehrsschau als nicht eindeutig angesehen wird, kam der Vorschlag, den Vorplatz wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite (vor dem Gesundheitszentrum) als Fußgängerzone zu beschildern, in der durch Zusatzzeichen 1022-10 das Radfahren freigegeben wird (am Ende des Platzes in Richtung ZOB wird der Beginn des getrennten Rad- und Gehweges wieder durch VZ 241 mit ZZ 1000-31 ausgewiesen)
- zuständig: FG 66 (Straßen und Brücken) nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Potsdamer Straße - hinter der Ausfahrt der Shell-Tankstelle stadtauswärts:

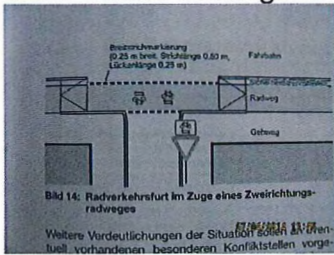
- Aufstellung VZ 240 mit ZZ 1000-31
- zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Potsdamer Straße – ab Treppe Höhe Bushaltestelle stadteinwärts linksseitig:

- Aufstellung VZ 240
- zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Potsdamer Straße - Zufahrt Potsdamer Landstraße:

-Markierung des Piktogramms „Radfahrer“ auf der Furt mit gegenläufigen Pfeilen (insgesamt 2 mal); zum einen für den aus der Potsdamer Landstraße Ausfahrenden als auch für den in diese Straße Einbiegenden sichtbar (siehe Fotoauszug aus der ERA, Ausgabe 2010)



zuständig: LS nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Belziger Chaussee stadtauswärts vor Einmündung Altes Dorf:

-ein Wegweiser des Hotelleitsystems zur „Pension Sumpf“ verdeckt teilweise den Vorwegweiser

-zuständig: 36 fordert die FG 84 (Tourismus und Stadtmarketing) auf, den Wegweiser hinter den Vorwegweiser umzusetzen, um eine Verdeckung auszuschließen

Belziger Chaussee stadtauswärts vor Einmündung Altes Dorf:

-Entfernung des unter dem Pfeilwegweiser vorhandenen VZ 314-50 mit ZZ 1000-10



zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Belziger Chaussee stadteinwärts vor Rietzer Straße:

-Entfernung VZ 314-50 mit ZZ 1000-20

-zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Am Piperfenn vor Einmündung auf die B 102:

-Entfernung VZ 274-57



zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Potsdamer Straße stadteinwärts rechte Seite zwischen Berliner Straße und Potsdamer Straße (Abzweig Richtung Zentrum):

-Vorschlag aus der Teilnehmerrunde: entweder Entfernung VZ 237 und somit dann Auslegung als „anderer“ Radweg oder Aufstellung VZ 239 mit **oder** ohne ZZ 1022-10 und Führung der Radfahrer durch VZ 442 (oder dem VZ 442 ähnelnde Führung mittels nichtamtliche Beschilderung - tourist. Beschilderung) über die Berliner Straße und Belziger Chaussee auf die gegenüberliegende Straßenseite und somit auf den stadteinwärts linksseitig befindlichen, gegenläufigen Geh- und Radweg (verbunden mit Maskenwechsel an der LZA über die Berliner Straße)

-hierzu wird eine offizielle Anhörung der Polizei durch die FG 36 durchgeführt

Berliner Straße stadteinwärts vor Potsdamer Straße:

- die touristische Radwegbeschilderung hier an dieser Stelle wird von der Teilnehmerrunde als völlig irrsinnig angesehen (siehe Fotos)
- von 36 wird über die FG 84 nachgefragt, wer für diese Wegweisung verantwortlich ist und so anbringen ließ



Otto-Sidow-Straße hinter Einmündung Bauhofstraße Richtung Wilhelmsdorfer Straße:

- hier fehlt das VZ 241
- zuständig: 69 nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

B 1 (Plauer Brücke):

- VZ 240 mit ZZ 1000-31 links am Beginn der neuen Plauer Brücke in Richtung Plaue um ein paar Meter weiter vorsetzen, sodass eine Verwechslung mit dem gemeinsamen Geh- und Radweg über die Brücke ausgeschlossen ist



zuständig: LS

Bayernstraße vor Einmündung in die **Magdeburger Landstraße**:

- das bisher unter dem VZ 206 vorhandene ZZ 1000-32 ist über dem VZ 206 anzubringen
- zuständig: 69

Für die **Otto-Sidow-Straße** im Bereich zwischen **Caasmanstraße** und **Wilhelmsdorfer Straße** wird festgelegt, dass die **Freigabe des getrennten Rad- und Gehweges für die Benutzung auch in Gegenrichtung nach dem Ausbau des Knotens am Wiesenweg** und der damit sicheren Führung über die B1/ B 102 **aufgehoben wird**. Die VZ 241 an der Rückseite des Tabellenwegweisers vor Wilhelmsdorfer Straße stadtauswärts und an der Neuenfelder Straße linke Seite in Richtung Havelbrücke sowie die ZZ 1000-31, die auf die Benutzung in Gegenrichtung verweisen, sind dann in diesem Abschnitt zu entfernen.

- zuständig: LS nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36

Am Güterbahnhof linke Seite stadtauswärts vor Potsdamer Straße:

- von Herrn Stimm und Herrn Thiel kommt im Nachhinein der Befahrung telefonisch die Ergänzung zum Protokoll, dass hier ein Hinweis fehlt, dass der stadtauswärts weiterfahrende Radfahrer keinen Hinweis bekommt, dass er jetzt nicht mehr linksseitig weiterfahren darf und auf die rechte Seite wechseln muss; ab der Geschwister-Scholl-Straße wurde er ja ausdrücklich auf die linke Seite verwiesen, weil rechtsseitig der Straße Am Güterbahnhof kein Radweg vorhanden ist
- durch den fehlenden Hinweis kommt es vielleicht dazu, dass Radfahrer die Potsdamer Straße entlang weiter links fahren
- zuständig: LS nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch 36


Wittek
Sachbearbeiterin